

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung u. a. des Strafgesetzbuches, des Pflanzenschutzgesetzes (§ 68 Abs. 1 PflSchG-E) und des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E) werden neue strafrechtliche Regelungen eingeführt, die weitreichende Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Praxis haben können. In einigen Punkten besteht aus Sicht der Landwirtschaftskammern im Hinblick auf Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit noch Klärungsbedarf.

I. Hinweise zu Artikel 1, Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB)

Das StGB soll um „Ökosystem-Schäden“ erweitert werden. Aus unserer Sicht ist zu bedenken:

„Typische landwirtschaftliche Tätigkeiten sind potenziell geeignet, streng geschützte Arten zu beeinträchtigen (beispielsweise durch den Einsatz von Maschinen, Lärm, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 8) oder das Entfernen bzw. die Ernte von Vegetation/Kulturpflanzen).“ Es ist demnach zu klären, ob **Ausnahmen** von den strafrechtlichen Regelungen **für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, landwirtschaftliche Tätigkeiten nach guter fachlicher Praxis und unvermeidbare Beeinträchtigungen** durch die normale landwirtschaftliche Bewirtschaftung gelten.

§ 330 Abs. 2 StGB

In alle Tatbestände, die die Gefährdung oder Schädigung bestimmter Umweltmedien sanktionieren, ist das „Ökosystem“ als weiteres Umweltmedium neben Boden, Wasser, Luft, Tieren, Pflanzen und der menschlichen Gesundheit neu mit aufgenommen.

Die Definition des Ökosystems in § 330 Abs. 2 StGB ist zu unbestimmt. Ebenso der „Lebensraum eines geschützten Gebietes“. Es fehlen Angaben zu Größen oder Art und Qualität dieser Umweltmedien.

§ 324 a StGB

Gleiches gilt für Regelungen, die eine Handlung unter Strafe stellen, wenn Veränderungen „in bedeutendem Umfang“ verursacht werden. So regelt z.B. § 324 a StGB, dass, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft „**in bedeutendem Umfang**“ verursacht, einen Straftatbestand erfüllt. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie dieser **unbestimmte Rechtsbegriff** definiert wird.

§ 324 StGB

Die Erlaubnisfreie Wasserentnahme nach § 46 WHG für die Versorgung von Tieren, den Hofbetrieb usw. wären durch die Neuregelung, wenn sie die Eigenschaft des Gewässers nachteilig verändert, strafbar. Hier sollte eine **Ausnahme entsprechend § 46 WHG** ergänzt werden.

§ 324 a StGB

In § 324 a StGB soll nun auch unter Strafe gestellt werden, wer Stoffe in den Boden einbringt, die erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, Gewässern, der Luft oder einem

Ökosystem herbeiführen können. Dies allerdings, wie bisher, nur, wenn eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten gegeben ist. Was unter den verwaltungsrechtlichen Pflichten zu verstehen ist, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in § 330 d Nr. 4 StGB. Die Pflichten können sich sowohl aus Verwaltungsakten als auch aus Rechtsvorschriften ergeben. Folglich muss auf **Tatbestandsebene** auch immer **geprüft** werden, ob z. B. ein **Verstoß** gegen das **Pflanzenschutzgesetz** oder andere **Rechtsvorschriften** (BauGB, BImSchG, WHG, UVPG, BNatSchG) besteht oder nicht. Damit sind u. E. landwirtschaftliche Tätigkeiten, die der **guten fachliche Praxis** entsprechen, also **typisch landwirtschaftliche Tätigkeiten**, **nicht strafbewehrt**. **Hierzu wird jedoch zur Absicherung sowohl der Praxis als auch der Prüfdienste eine Klarstellung erbeten.**

Genehmigte Anlage

Für genehmigte Anlagen gilt grundsätzlich Bestandsschutz, allerdings nur im Rahmen der erteilten Genehmigung. Ändern sich fachliche oder ökologische Bewertungsmaßstäbe, entfalten diese keine Rückwirkung. **Unklar** ist, ob **strafrechtliche Tatbestände unabhängig vom Genehmigungszeitpunkt greifen** würden – etwa, wenn sich streng geschützte Arten nachträglich im Umfeld ansiedeln oder sich die Bewertungsmaßstäbe für die Kompensation von Eingriffen ändern.

II. Hinweise zu Artikel 8, Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sieht im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) eine erhebliche Erweiterung der Straf- und Bußgeldtatbestände vor.

Neu eingeführt wird **§ 68a PflSchG-E**, der das Inverkehrbringen und Verwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel gem. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter Strafe stellt. Damit werden neue strafrechtliche Regelungen eingeführt, die weitreichende Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Praxis haben können.

Parallel zum o. g. Straftatbestand bleibt dazu ein Verstoß gegen § 12 Abs. 1 PflSchG (Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels) nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 PflSchG-E weiterhin als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren. Beide Normen betreffen denselben Lebenssachverhalt, unterscheiden sich aber hinsichtlich des Unrechtsgehalts und der Rechtsfolgen.

Art. 28 der Verordnung 1107/2009, in dessen Absatz 1 auch das Zulassungsgebot bei der „Verwendung“ von Pflanzenschutzmitteln festgelegt wird, wird im geltenden Pflanzenschutzgesetz bei der Anwendung nicht als Gesetzesgrundlage für den Ordnungswidrigkeitentatbestand herangezogen.

- a. Das **Inverkehrbringen** von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Art. 28 VO (EG) 1107/2009) ist bislang als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, soll jetzt aber ein Straftatbestand sein.
- b. Das Verwenden aus Art. 28 VO (EG) 1107/2009 wurde bislang nicht ordnungsrechtlich sanktioniert – hier liegt u. E. jedoch ein Verstoß gem. § 12 Abs. 1 PflSchG vor, der nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 PflSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
 - i. Zukünftig soll aber das **Verwenden gem. Art. 28 VO (EG) 1107/2009** nach § 68a PflSchG-E **strafrechtlich** verfolgt werden, während
 - ii. das **Verwenden** eines nicht zugelassenen **Pflanzenschutzmittels gem. § 12 Abs. 1 PflSchG** weiterhin eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 PflSchG darstellt.

- c. Beide Vorschriften sprechen von Fahrlässigkeit und Vorsatz. § 68 a PflSchG-E ist zweistufig aufgebaut, demnach werden Vorsatz und Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt. Auch wenn eine Abstufung der Strafbarkeit eine vertikale Differenzierung des Schweregrad aufweist, ersetzt diese jedoch nicht die notwendige Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit, sondern überlagert sie. In der Praxis führt dies zu einer doppelten Differenzierung. Das stellt eine deutliche Abkehr von der bisherigen Rechtslage dar, in der fahrlässige Verstöße regelmäßig als Ordnungswidrigkeit geahndet wurden. Die Parallelstruktur erschwert eine einheitliche Bewertung des Unrechtsgehalts erheblich und erhöht das Risiko ungleicher Entscheidungen im Vollzug.

Verhältnis zur Ordnungswidrigkeit nach § 69 PflSchG-E

§ 68a PflSchG-E fungiert als Qualifikationstatbestand, während § 69 PflSchG-E die Auffangfunktion übernimmt. Die Abgrenzung zwischen beiden Ebenen hängt allein von der unbestimmten Schwelle der Erheblichkeit der Gefährdung ab.

Hier ist jedoch zu beachten, dass die Auffangfunktion nur für das Verwenden von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln dient, nicht aber dem Inverkehrbringen. Dies bedeutet also, dass das Inverkehrbringen nie nur eine Ordnungswidrigkeit sein kann.

Praktische Probleme

- a. **Unbestimmtheit der Erheblichkeitsschwelle**
Die Begrifflichkeiten aus § 68a Abs. 2 PflSchG-E („in einer Weise begeht, die geeignet ist“ oder „erheblichen Schaden“) sind unbestimmt. Ihre Anwendung erfordert ggf. komplexe fachliche Bewertungen, wodurch ein erheblicher Ermessens- und Beurteilungsspielraum für die Vollzugsbehörden entsteht.
- b. **Die Erweiterung der Strafbarkeit des Inverkehrbringens und der Verwendung**
von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gem. VO (EG) 1107/2009 könnte dem bisherigen Grundsatz der „Ultima Ratio“ widersprechen. Dies besagt, dass das Strafrecht als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Konfliktlösung ausgeschöpft sind.
- c. **Erweiterung der Strafbarkeit auf Fahrlässigkeit**
Durch § 68a Abs. 6 PflSchG-E wird auch fahrlässiges Handeln „kriminalisiert“. Damit droht eine Unverhältnismäßigkeit und Überkriminalisierung. Selbst versehentliche Verstöße (z.B. Verwechslung von Produkten oder Anwendung eines abgelaufenen Mittels) können strafrechtlich relevant werden. Somit wird man den in der Prüfpraxis auftretenden Fallkonstellationen nur unzureichend gerecht werden. Dies führt aus unserer Sicht auch nicht zu einem geplanten Bürokratieabbau. Derzeit werden beispielsweise vom Fachinspektionsdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen jährlich in mehr als 100 Fällen Anwendungen entgegen § 12 Abs. 1 PflSchG im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet, wobei die Festlegung eines Bußgeldes grundsätzlich einzelfallabhängig erfolgt.
- d. **Abgrenzungs- und Zuständigkeitskonflikte**
Da sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Handlungen erfasst sein können, droht das Risiko uneinheitlicher Bewertungen von Sachverhalten sowie die uneinheitliche Vollzugspraxis zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, aber auch zwischen den Bundesländern.
Fraglich ist, wie insbesondere bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die Verwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels, vorgegangen werden soll. Werden alle Fälle direkt an die Staatsanwaltschaft abgegeben, erfolgt die Prüfung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen? Wie ist zu verfahren,

wenn bei Prüfungen sowohl strafrechtliche als auch ordnungsrechtliche Verstöße festgestellt werden? Gerade bei Handelskontrollen resultiert die Mehrheit der Ordnungswidrigkeitenverfahren aus Verstößen gegen Art. 28 VO (EG) 1107/2009.

Ein neu festgelegter Straftatbestand würde zur Abgabe eines jeden dieser Fälle an die zuständige Staatsanwaltschaft führen. Auch derzeit werden im Bereich möglicher, durch Pflanzenschutzanwendungen hervorgerufener, Gewässer-verunreinigungen Fälle an die Staatsanwaltschaften abgegeben, weil das Vorliegen des möglichen Straftatbestandes zu prüfen ist. Erfahrungsgemäß erhalten wir diese Fälle nach Ablauf mehrerer Monate zur weiteren Bearbeitung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren zurück.

Es besteht die Gefahr, dass die Ahndung von Verstößen sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und im schlechtesten Fall Verjährungsfristen nicht eingehalten werden können.

e. Rechtsunsicherheit für Normadressaten

Für Landwirte, Händler, aber auch Privatpersonen ist kaum vorhersehbar, wann ein Verhalten noch bußgeldbewehrt oder bereits strafbar ist. Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit und schwächt eher die präventive Wirkung der Norm.

Bewertung und Empfehlungen

Die parallele Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldtatbestand ist vertretbar und europarechtlich notwendig, um abgestufte Sanktionen zu gewährleisten. Die Umsetzung in der vorliegenden Form ist jedoch unpräzise und praxisfern.

Es sollte daher erwogen werden,

- a. die unbestimmten Rechtsbegriffe aus § 68a PflSchG-E (bspw. „in einer Weise begeht, die geeignet ist“, „schwere Gesundheitsschädigungen“, „erhebliche Schäden“, „minder schwere Fälle“) gesetzlich oder administrativ zu konkretisieren und klar zu § 68 a Abs. 1 PflSchG-E abzugrenzen
 - i. Die Unterscheidung von § 68a Abs. 1 PflSchG-e und § 69 Abs. 2 Nr. 7 PflSchG-E zu bestimmen
- b. bundeseinheitliche Vollzugshinweise zu erlassen, um einheitliche Maßstäbe bei der Abgrenzung von Straf- und Bußgeldbereich sicherzustellen
- c. die Verwendung eines nicht zugelassen Pflanzenschutzmittels entweder nur als Straftatbestand zu fassen oder auch für das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln einen Auffangtatbestand als Ordnungswidrigkeit in § 69 PflSchG-E zu integrieren. Dies setzt voraus, dass Abgrenzungen zur Schweregradbeurteilung und Definitionen sowie Zuständigkeiten klar geregelt sind.

Schlussfolgerung zum Entwurf des § 68a PflSchG-E

Der Entwurf des § 68a PflSchG-E führt zu einer doppelten Sanktionsebene, die zwar europarechtlich motiviert, aber praktisch problematisch ist.

Der Entwurf sieht vor, dass die Tötung oder Verletzung streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln künftig mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann. Bei erheblichen Schäden an Ökosystemen, wenn z.B. „ein Gewässer, der Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich geschädigt werden, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann“ (§ 68 Abs. 7, Nr. 2 PflSchG-E), droht sogar eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (§ 68 Abs. 1 PflSchG-E). Insbesondere die Ausdehnung auf fahrlässiges

Handeln und die gleichzeitige interne Abstufung innerhalb des Straftatbestandes verschieben die Schwelle zur Strafbarkeit erheblich und bergen das Risiko einer Überkriminalisierung alltäglicher (landwirtschaftlicher) Praxis im Anwendungsbereich und im Handel.

Diese Regelung wirft grundlegende Fragen zur Verhältnismäßigkeit und zur praktischen Umsetzbarkeit auf. Insbesondere regelt der Entwurf nicht, wie Landwirtinnen und Landwirte bei sachgerechter Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherstellen sollen, dass keine arten- oder umweltschutzrechtlichen Verstöße erfolgen. Die fehlende Definition der „erheblichen Störung“ (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG-E) schafft **Rechtsunsicherheit** und birgt **das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung von regulären landwirtschaftlichen Tätigkeiten**, vor allem der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung.

Ohne eine präzisierende gesetzliche oder verwaltungspraktische Konkretisierung bleibt somit die Abgrenzung zwischen § 68a und § 69 PflSchG-E unscharf, was sowohl den Vollzug als auch die Rechtssicherheit der Betroffenen erheblich beeinträchtigt.

Aus Vollzugssicht ist zu erwarten, dass die im Entwurf vorgesehene Kriminalisierung auch fahrlässiger Verstöße zu einer erheblichen Ausweitung des Anzeige- und Ermittlungsaufkommens führt. Dies erhöht nicht nur den Ermittlungsaufwand verschiedener Stellen, sondern führt unter Umständen auch zu einem erheblichen Anstieg von Kosten, bspw. für diverse Analysen oder Kosten für Fachgutachten.

Fälle, die bislang durch eine Landwirtschaftskammer bußgeldrechtlich abgeschlossen werden konnten, müssten künftig der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden, was zu einer zusätzlichen Belastung der Justiz führt und längere Verfahrensdauer zur Folge hätte.

Sonstige Punkte Pflanzenschutzgesetz

§ 68 PflSchG

Die Änderungen in § 68 PflSchG berücksichtigen nicht, dass ggf. ein unbeabsichtigter Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen bei (ansonsten) ordnungsgemäßer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auch bei hoher Sorgfalt nicht auszuschließen ist. Wird bei einer PSM-Behandlung von Acker- oder Grünland unerkannt eine geschützte Pflanze oder Tier getroffen, steht dies ggf. unter Strafe, wenn Leichtfertigkeit gegeben ist. Wie kann ein Anwender von PSM diese sicher ausschließen? Unverhältnismäßig wäre es, wenn ein Anwender zunächst jede zu behandelnde Fläche auf das Auftreten geschützter Arten zu untersuchen hat. Dies zumindest außerhalb von Schutzgebieten. Hier bedarf es einer weitergehenden Differenzierung.

§ 68 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG

Für eine wirksame Bekämpfung des illegalen Handels (Inverkehrbringen) von Pflanzenschutzmitteln scheint eine Erhöhung des Strafrahmens dringend geboten.

§ 68 Abs. 11

Der Erhaltungszustand einer Art wird künftig nur noch bei Vögeln als mögliche Strafbefreiung berücksichtigt; dies war bisher bei allen geschützten Arten (Tiere und Pflanzen) der Fall. Die Änderung ist nicht nachvollziehbar, es ist auch nicht erkennbar, dass dies europarechtlich geboten ist.

§ 68 a Abs. 1

Nicht klar ist, ob auch der Ausnahmetatbestand nach § 20 (Versuchszwecke) greifen soll. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zudem wird nicht differenziert zwischen biologischen Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln für den Öko-Landbau. Insoweit sollte eine Differenzierung für solche Pflanzenschutzmitteln mit einem nachweislich geringeren Risiko mit aufgenommen werden.

Zudem werden das Inverkehrbringen und Verwenden eines Pflanzenschutzmittels entgegen Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter Strafe gestellt. Bisher war nur das Inverkehrbringen Gegenstand einer Ordnungswidrigkeit.

Hinzu kommt, dass die Richtlinie 2024/1203 nur eine Strafbarkeit fordert, wenn diese Handlung den Tod oder eine schwere Körpverletzung einer Person, erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Der Entwurf geht über dieses Ziel deutlich hinaus.

III. Hinweise zum Bundesnaturschutzgesetz

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E) werden neue strafrechtliche Regelungen eingeführt, die **weitreichende Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung** haben können.

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E

Die geplante Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E) sieht eine Strafbarkeit vor, wenn wildlebende Tiere streng geschützter Arten „erheblich gestört“ werden. Dies kann bereits dann der Fall sein, wenn Tiere durch land- oder forstwirtschaftliche Maßnahmen aufgescheucht oder vergrämt werden – etwa bei der Ernte, Bodenbearbeitung oder Holzernte.

Die mehrfach in den Paragraphen aufgeführten Formulierungen „...*erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen*“ sind in den Kontext einer Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Produktion zu setzen. **Der Erhalt einer Kulturlandschaft auf einer Acker- oder Grünlandfläche ist dabei nur möglich, wenn eine Abwägung zwischen bspw. Pflanzenarten und ihrer Nutzung getroffen werden kann.**

Die **Differenzierung** zwischen einer genutzten Kulturlandschaft, in der Ökosystemleistungen integriert sind, und Flächen mit ausschließlich Ökosystemdienstleistungen ohne land- oder forstwirtschaftliche Aufgabe ist **notwendig**, damit diese auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Als konkretes Beispiel ist bei Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches §324 zu nennen: Das Einbringen thermischer Energie in den Boden wird beispielweise in der ökologischen Landwirtschaft zur Bekämpfung der Beikräuter genutzt. Darüber hinaus sind nichtionisierende Strahlen derzeit als Forschungsvorhaben in der Lasertechnik ebenfalls zur Bekämpfung von Unkräutern in Bearbeitung, um bspw. den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Solche neuen, innovativen Maßnahmen können durch Gesetze klar geregelt werden, jedoch sollte die Innovationskraft der Branche nicht durch die Gesetzgebung unterbunden werden.

Ohne eine klare und praxisnahe Abgrenzung zwischen zulässiger Bewirtschaftung und strafbarer Handlung entsteht eine erhebliche Unsicherheit für die Betriebe. Die Gefahr besteht, dass bewährte und gesetzeskonforme Bewirtschaftungsformen unter Generalverdacht geraten.

Handlungsbedarf

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist eine sorgfältige Überarbeitung des Entwurfs erforderlich. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Die Begriffe „erhebliche Störung“ und „ordnungsgemäße Anwendung“ müssen eindeutig und praxisnah gefasst und definiert werden.
- Die angedachten Strafraumen sollten differenziert und verhältnismäßig ausgestaltet sein, um zu vermeiden, dass eine reguläre Bewirtschaftung nur noch im illegalen Bereich möglich ist.
- Klare Leitlinien, wie sie gesetzeskonform gewirtschaftet werden kann, ohne ungewollt gegen die Vorgaben des Artenschutzes zu verstoßen.
- Die geplanten Änderungen müssen mit dem Pflanzenschutzrecht, dem Naturschutzrecht und dem Umweltstrafrecht abgestimmt werden.

Fazit

Der Schutz streng geschützter Arten ist ein wichtiges Ziel. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe ihre Arbeit rechtssicher und verantwortungsvoll ausüben können. Eine ausgewogene und praktikable Gesetzgebung ist dafür unerlässlich.

Kontakt

Verband der Landwirtschaftskammern e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Mail: info@vlk-agrar.de

www.landwirtschaftskammern.de

Registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz (R000166)